

RS Vwgh 1994/1/27 93/01/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Fehlen einer Behauptung - der Asylwerber hat bei seiner Ersteinvernahme nicht dargetan, aus welchen Gründen er nach seinem achtmonatigen Aufenthalt in der BRD nach Österreich gekommen war und hier um Asyl angesucht hat - kann nicht auf eine offenkundige Mangelhaftigkeit iSd § 20 Abs 2 AsylG 1991 geschlossen werden, weil es grundsätzlich dem Asylwerber obliegt, alle asylrechtlichen relevanten Umstände von sich aus vorzubringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010126.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at